

Anlage

Während der öffentlichen Auslegung gingen keine Stellungnahmen von Bürgern ein.

Stellungnahmen von Nachbargemeinden zur Satzung über die Einbeziehung des Flurstücks 181 der Flur 4, Gemarkung Zielitz in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Schricke - Ergänzungssatzung Schricke - östlich der Dorfstraße, Gemeinde Zielitz

Nr.	Nachbargemeinde	Datum Schreiben	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
1.1.	Gemeinde Colbitz	10.06.2015	- Im Auftrag der Gemeinde Colbitz wird mitgeteilt, dass mit der Bauleitplanung städtebauliche Belange der Gemeinde nicht berührt werden. Anregungen und Hinweise werden nicht geäußert.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
1.2.	Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg	10.06.2015	- Im Auftrag der Gemeinde Loitsche-Heinrichsberg wird mitgeteilt, dass mit der Bauleitplanung städtebauliche Belange der Gemeinde nicht berührt werden. Anregungen und Hinweise werden nicht geäußert.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
1.3.	Stadt Wolmirstedt	11.06.2015	- Es wird mitgeteilt, dass die Belange der Stadt Wolmirstedt von der Planung nicht berührt werden. Seitens der Stadt Wolmirstedt wird somit der Ergänzungssatzung Schricke - östlich der Dorfstraße - Gemeinde Zielitz zugestimmt.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Satzung über die Einbeziehung des Flurstücks 181 der Flur 4, Gemarkung Zielitz in die im Zusammenhang bebaute Ortslage Schricke - Ergänzungssatzung Schricke - östlich der Dorfstraße, Gemeinde Zielitz

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Datum Schreiben	Anregungen und Hinweise	Abwägung	Beschlussvorschlag
2.1.	50Hertz Transmission GmbH	15.06.2015	- Es wird mitgeteilt, dass sich im Plangebiet derzeit keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH (u.a. Umspannwerke, Freileitungen und Informationsanlagen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.2.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung u. Forsten Mitte	16.06.2015	- Gegenüber dem Vorhaben bestehen aus der Sicht der Abteilung Agrarstruktur und der Fachstelle Landwirtschaft keine Bedenken.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich
2.3.	Avacon AG	12.06.2015	- Die Versorgung mit Elektroenergie und Erdgas basiert auf der Grundlage der jeweils gültigen Anschlussverordnungen. Weitere Anregungen bzw. Bedenken sind aus Sicht der Avacon AG nicht vorzubringen.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Aussage der Avacon AG wird in der Begründung ergänzt.	kein Beschluss erforderlich
2.4.	Deutsche Telekom Technik GmbH	04.06.2015	- Durch den Plan werden die Belange der Telekom Deutschland GmbH zurzeit nicht berührt. Die Belange sind ausreichend in der Satzung unter Punkt 3.1 Erschließung, Ver- und Entsorgung berücksichtigt.	- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.	kein Beschluss erforderlich

2.5.	GDMcom mbH	25.06.2015	<ul style="list-style-type: none"> - GDMcom ist als von der ONTRAS Gastransport GmbH, Leipzig und der VNG Gasspeicher GmbH, Leipzig beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig. Das Vorhaben berührt keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS. Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben. - Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, die GDMcom am weiteren Verfahren zu beteiligen. Diese Auskunft gilt für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Eine Änderung des Geltungsbereiches ist nicht erfolgt. 	kein Beschluss erforderlich
2.6.	K+S Kali GmbH	05.06.2015	<ul style="list-style-type: none"> - Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb des Bergwerksfeldes 613/90/1007 (Zielitz I). Für das Bergwerksfeld wurde der K+S KALI GmbH das Bergwerkseigentum verliehen. Entsprechend §110 ff des Bundesberggesetzes vom 13.08.1980 wird eine Anpassung an die aus dem untertägigen Abbau resultierenden Deformationen gefordert. Bisher sind im Bereich Absenkungen der Tagesoberfläche infolge Abbaueinwirkung von 200 bis 250 mm (Stand 2011) messtechnisch nachgewiesen. Im Verlauf des fortschreitenden untertägigen Abbaus ist über einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten mit Absenkungen bis max. 1,0 m \pm50% zu rechnen, die sich in Abhängigkeit vom erreichten Abbaustand langsam, gleichmäßig und großflächig ausbilden. Die daraus resultierenden Schiefen werden max. 2mm/m, die Längenänderungen (erst Zerrungen, dann Pressungen) max. 1mm/m betragen. Der minimale Krümmungsradius ist bei Erreichen der maximalen Verformungswerte größer als 20km. Die nachfolgend bis zur Endsenkung auftretenden Deckgebirgsdeformationen bewegen sich in ihrer Größe am Rand der Nachweisgrenze und haben kaum bergschadenkundliche Bedeutung. Bei Berücksichtigung der zu erwartenden Deformationswerte bei der Projektierung und bei der Bauausführung sind aus Sicht der K+S Kali GmbH Beeinträchtigungen des Vorhabens weitestgehend auszuschließen. - Im Bereich des geplanten Standortes werden seitens der K+S KALI GmbH keine übertägigen Anlagen betrieben. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Aussagen der K+S Kali GmbH werden in die Begründung aufgenommen. Sie sind zu beachten. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
2.7.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	29.06.2015	<ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme zu archäologischen Belangen: Es bestehen keine grundsätzlichen Einwände gegen das geplante Vorhaben. Die bauausführenden Betriebe sind auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde hinzuweisen. Nach §9 (3) des 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der Hinweis betrifft keine in der Satzung zu regelnden Sachverhalte. Die Vorgehensweise beim Auffinden von Funden und Befunden mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals ist gesetzlich geregelt und bedarf daher keiner gesonderten 	kein Beschluss erforderlich

			<p>Denkmalschutzgesetzes von Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmales "bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen". Innerhalb dieses Zeitraumes wird über die weitere Vorgehensweise entschieden. Der Beginn von Erdarbeiten ist rechtzeitig vorher dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt sowie der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen (§14 (2) DenkmSchG LSA). Im Übrigen wird gebeten, auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des DenkmSchG LSA aufmerksam zu machen, insbesondere dessen §14 (9).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stellungnahme aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege: Nach derzeitigem Kenntnisstand sind die Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege vom Vorhaben nicht betroffen. 	<p>Behandlung im Rahmen der Satzung.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	
2.8.	Landesamt für Geologie und Bergwesen	26.06.2015	<ul style="list-style-type: none"> - Bergbau: Aus bergbaulicher Sicht bestehen zur Ergänzungssatzung Schricke grundsätzlich keine Bedenken. Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB nicht vor. - Bei den Planungen ist zu beachten, dass das nachgefragte Vorhaben innerhalb des Bergwerkseigentumsfeldes "Zielitz I" Nr. III-A-d/h-613/90/1007 liegt. Rechtsinhaber des Bergbaufeldes ist die K+S Kali GmbH. Es wird empfohlen, vom Abbautreibenden eine bergbauliche Stellungnahme zum Vorhaben einzuholen. - Geologie: Zur Ergänzungssatzung Schricke der Gemeinde Zielitz gibt es nach derzeitigen Erkenntnissen aus geologischer Sicht keine Bedenken. Vom tieferen Untergrund ausgehende, geologisch bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind im Planungsraum nicht bekannt. - Für das Einfamilienhaus wird empfohlen, eine Baugrunduntersuchung vornehmen zu lassen. Nach dem Archiv- und Kartendaten des LAGB können hier oberflächennah neben Sanden z.T. auch schluffig-tonige Bildungen (Geschiebemergel) verbreitet sein. Dies ist bei der vorgesehenen Versickerung des Regenwassers auf dem Grundstück zu berücksichtigen. Um Vernässungsprobleme zu vermeiden, wird empfohlen, vorab, im Rahmen der Baugrunduntersuchung, standortkonkrete Betrachtung der Versickerungsfähigkeit des Untergrundes durchzuführen. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Eine Stellungnahme der K+S Kali GmbH wurde eingeholt und liegt vor. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. 	kein Beschluss erforderlich
2.9.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation	22.06.2015	<ul style="list-style-type: none"> - Zur Planung selbst bestehen keine Bedenken oder Anregungen. - Es wird empfohlen, die Flurstücksnummern von allen Flurstücken mit anzugeben, die direkt an Ihren Geltungsbereich angrenzen (Dorfstraße 95/37). 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Flurstücksnummer der Dorfstraße wird ergänzt. 	kein Beschluss erforderlich

2.10.	Landesverwaltungsamt	25.06.2015	<ul style="list-style-type: none"> - Obere Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde für den Großraum- und Schwerverkehr: Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange stehen dem Vorhaben aus ziviler luftverkehrsrechtlicher Sicht keine Einwände entgegen. - Obere Abfall- und Bodenschutzbehörde: Zu den öffentlichen Belangen dieses Referates wird keine Stellungnahme erstellt. - Obere Immissionsschutzbehörde: Zu den öffentlichen Belangen dieses Referates wird keine Stellungnahme erstellt. - Obere Behörde für Wasserwirtschaft: Wahrzunehmende Belange in Zuständigkeit des Referates 404 - Wasser - werden nicht berührt. - Obere Behörde für Abwasser: Durch das Vorhaben werden keine Belange des Referates 405 als obere Wasserbehörde berührt. Die Zuständigkeit zur Umsetzung wasserrechtlicher Anforderungen zur Abwasserentsorgung obliegt der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde. - Obere Naturschutzbehörde: Vom Entwurf der hier benannten Ergänzungssatzung werden derzeit keine Belange der oberen Naturschutzbehörde berührt. - Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Es wird in diesem Zusammenhang insbesondere auf §19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10.05.2007, BGBl. Teil I S.666) sowie auf die §§44 und 45 BNatSchG verwiesen. - Obere Landesplanungsbehörde: Die Gemeinde Zielitz will mit der vorgelegten Ergänzungssatzung das jetzige Außenbereichsflurstück 181 der Flur 4 der Gemarkung Zielitz in die im Zusammenhang bebaute Ortslage einbeziehen mit dem Ziel der Errichtung eines Einfamilienhaus. Die Fläche weist eine Größe von 1.584 m² aus und ist in dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Zielitz sowie in dem in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Elbe-Heide als gemischte Baufläche dargestellt. Nach Prüfung der Unterlagen wird unter Bezug auf §13 (2) LPIG festgestellt, dass die geplante Satzung nicht raumbedeutsam ist. Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich. Auswirkungen auf planerisch gesicherten Raumfunktionen sind nicht erkennbar. - Hinweis zur Datensicherung: Die obere Landesplanungsbehörde führt gemäß §14 Landesplanungsgesetz das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung genehmigter Bauleitplanungen ist Bestandteil des ROK. Es wird gebeten, das Landesverwaltungsamt von der Genehmigung der Bauleitplanung (Bekanntmachung) in Kenntnis zu setzen und eine Kopie der kartographischen Darstellung des 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der Landkreis Börde wurde im Verfahren nach §4 Abs.2 BauGB beteiligt. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Die Hinweise wurden beachtet soweit sie für die Satzung relevant sind. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Der Hinweis betrifft das Verfahren und nicht die Inhalte des Bauleitplanes. 	kein Beschluss erforderlich
-------	----------------------	------------	--	--	-----------------------------

			Plangebietes in der genehmigten Fassung zu übergeben.		
2.11.	Landkreis Börde	01.07.2015	<ul style="list-style-type: none"> - SG Kreisplanung: Die Gemeinde Colbitz beabsichtigt im OT Schricke per Satzung gemäß §34 Abs.4 Satz 1 Nr.3 BauGB das derzeitige Außenbereichsflurstück 181, Flur 4, Gemarkung Zielitz in die im Zusammenhang bebaute Ortslage von Schricke einzubeziehen um Baurecht für den Neubau eines Einfamilienhauses zu schaffen. Der Ergänzungsbereich ist durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiche entsprechend geprägt, denn eine spätere bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Einfamilienwohnhauses nach §34 Abs.1 und 2 BauGB muss gegeben sein. Der Ergänzungsbereich befindet sich an der südöstlichen Straßenkreuzung von Dorfstraße und Schrickter Parkweg. Auf der westlichen Seite der Dorfstraße befindet sich Wohnbebauung, die nördlich des Schrickter Parkweges befindliche Bebauung hat den Charakter eines Mischgebietes. Nach §34 Abs.5 Satz 1 Nr.1 und 3 BauGB bestehen als Voraussetzung für die Aufstellung einer Einbeziehungssatzung, dass sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist und keine Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach §1 Abs.6 Nr.7b BauGB (Natura 2000-Gebiete) bestehen. Der fortgeltende Flächennutzungsplan der Gemeinde Zielitz weist die betreffende Fläche als gemischte Baufläche nach §1 Abs.1 Nr.2 BauNVO aus. Die Bebauung der Fläche mit einem Wohnhaus widerspricht somit nicht der Darstellung des Flächennutzungsplans. Die Einbeziehung des Grundstücks ist daher mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar. Zum Satzungsentwurf bestehen keine Bedenken. Bezüglich der Vereinbarkeit der Satzung mit den Belangen von Natura 2000 siehe Fachdienst Natur und Umwelt. - Fachdienst Bauordnung - Vorbeugender Brandschutz: Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen gegen die Planung keine Einwände. - Fachdienst Natur und Umwelt - Abfallüberwachung: Bei der Verwirklichung des Vorhabens sind die abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten und einzuhalten. - Hinweise: Das von der Ergänzungssatzung betroffenen Grundstück war möglicherweise ehemals bebaut. Über den Rückbau ehemals vorhandener Gebäude liegen keine Informationen vor. Es ist nicht ausgeschlossen, dass sich aus einem vormaligen Rückbau noch Bauschutt im Boden befindet. - Bei der Errichtung des geplanten Wohnhauses anfallender Bauschutt ist nach heutigen abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen, selbst wenn keine organoleptischen Auffälligkeiten vorhanden sind, nur im Rahmen der Herstellung von technischen 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen. - Die nebenstehenden Sachverhalte sind gesetzlich und verordnungsrechtlich geregelt und somit zu beachten. Im Verfahren der Aufstellung der Ergänzungssatzung bedürfen sie keiner Behandlung. Sie betreffen Bauvorhaben und Erdarbeiten und nicht 	kein Beschluss erforderlich

		<p>Bauwerken (Lärmschutzwällen, Straßenunterbau, Parkplätzen usw.) zu verwerten bzw. in einer dafür zugelassenen Bauschuttrecyclinganlage zu entsorgen. Die Verwendung von Bauschutt für bodenähnliche Anwendungen ist unzulässig. Werden Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Amt für Umweltschutz des Landkreises Börde anzuzeigen. Bei der Maßnahme anfallender unbelasteter Bodenaushub ist nutzbar zu erhalten und zeitnah einer ordnungsgemäßen Wiederverwendung zuzuführen, sodass seine Bodenfunktionen gesichert oder wieder hergestellt werden. Anderenfalls ist der nicht unmittelbar wieder verwendete Bodenaushub in einer dafür zugelassenen Anlage zu entsorgen. Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Anfallende Bauabfälle sind entsprechend der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S.1938), in der geltenden Fassung, getrennt zu halten und gemäß §8 einer ordnungsgemäßen, schadlosen und hochwertigen Verwertung zuzuführen. Soll im Rahmen der Baumaßnahme Recyclingmaterial als mineralischer Ersatzbaustoff verwendet werden, sind die geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten und einzuhalten. Dies betrifft insbesondere die Merkblätter 19 und 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) mit den jeweiligen Einbaubeschränkungen bzw. Einbauverboten u. a. in festgelegten Schutzgebieten sowie den Dokumentationspflichten bei der Verwertung von mineralischen Abfällen der Einbauklasse 2. Der geplante Einbau von Recyclingmaterial der Einbauklasse 2 (Z 2 - Material) ist im Vorfeld mit der unteren Abfallbehörde abzustimmen. Nichtverwertbare Bauabfälle (Abfälle zur Beseitigung) sind in einer Umladeanlage des Landkreises zu entsorgen. Grünabfälle sind in einer dafür zugelassenen Anlage (z.B. Kompostierungsanlage) zu entsorgen. Umgang mit dem Boden: Zur Verminderung der baubedingten Wirkungen auf das Schutzgut Boden hat eine fachgerechte Sicherung und eine sinnvolle Verwendung des abgeschobenen Oberbodens unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorgaben (insbesondere §6 BBodSchG i.V.m. §12 BBodSchV) zu erfolgen. Die DIN19731 und 18915 finden Anwendung. Es ist zweckmäßig und fachgerecht, beim Ab- und Auftrag von Boden die Bodenart sowie die Trennung in</p>	<p>den ausschließlich auf das Bauplanungsrecht beschränkten Regelungsumfang von Ergänzungssatzungen.</p>	
--	--	---	--	--

			<p>Oberboden. Unterboden und Ausgangsmaterial zu beachten, um das Material umweltgerecht einer weiteren Nutzung zuzuführen bzw. naturnahe Standortverhältnisse zu erhalten oder wieder herzustellen. Der Abtrag des Oberbodens hat abschnittsweise im Zuge der Baumaßnahme mit einer von der Bodenart abhängigen Mächtigkeit (20 bis 40 cm) zu erfolgen. Es hat ein schonender Abtrag des Oberbodens von allen Bau- und Betriebsflächen unter Erhalt seiner natürlichen Fruchtbarkeit zu erfolgen. Es darf in keinem Fall zur Verdichtung durch Baumaschinen kommen. Der Boden ist separat nach Herkunft des Bodenmaterials zu lagern, um eine Vermischung mit anderem Boden (z.B. Unterboden) oder anderen Stoffen (z.B. Bauschutt) zu verhindern und zu gewährleisten, dass die Böden mit ihrem spezifischen Samenmaterial und den im Boden vorhandenen Mikroorganismen an vergleichbaren Standorten wieder ausgebracht werden können. Die fachgerechte Zwischenlagerung des Oberbodens kann in keinesfalls zu befahrenden Mieten gemäß ZTVLa-StB 99 erfolgen. Bei einer Lagerung von mehr als drei Monaten während der Vegetationszeit sind die Mieten mit einer Zwischenbegrünung gegen Erosion und unerwünschte Vegetationsentwicklung zu schützen. Die Bodenart des Auffüllmaterials (z.B. bei der Geländemodellierung) sollte möglichst der Hauptbodenart des anstehenden Bodens entsprechen. Die vorhandenen Vegetationsstrukturen sind in geeigneter Weise aufzuarbeiten, d.h. geschlossene Grasnarben und Krautwuchs sind zu zerkleinern. Bei nassem Boden oder anhaltend starkem Regen dürfen Oberbodenarbeiten nicht durchgeführt werden. Der gegebenenfalls überschüssige und abzutransportierende Oberboden ist fachgerecht zu behandeln, wiederzuverwenden und vor Verlust zu bewahren (§202 BauGB).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zur Berücksichtigung der Bodenschutzbelange in der Bauleitplanung wird auf die Veröffentlichung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz "Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB" verwiesen. - Niederschlagswasser: Der Grad der Versiegelung von Flächen im Plangebiet sollte so gering wie möglich gehalten werden. Nach den Vorschriften des §55 VVHG soll anfallendes Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt werden. Ist dieses nicht möglich so hat die Ableitung getrennt vom Schmutzwasser zu erfolgen. Für die überplante Flächen ist eine zentrale Niederschlagswasserableitung durch die Gemeinde derzeit nicht vorgesehen. Eine flächenhafte, ungezielte Versickerung (z.B. in Fahrbahnrandstreifen, ohne bauliche Anlagen gemäß ATV A138) bedarf keiner wasserrechtlichen 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. Die Hinweise betreffen gesetzlich bzw. verordnungsrechtlich geregelte Sachverhalte der Entwässerungsplanung. Sie bedürfen im Rahmen der Aufstellung der Ergänzungssatzung keiner Behandlung. 	
--	--	--	--	---	--

			<p>Erlaubnis, da dies keine Gewässernutzung im Sinne des Wassergesetzes darstellt. Die Sickerleistung der entsprechenden Flächen ist jedoch der unteren Wasserbehörde im Falle des Berechnungsregens r15(0.2) nachzuweisen. Nach §69 (1) WG ist eine Erlaubnis oder Bewilligung für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser ist nicht erforderlich, wenn das Niederschlagswasser auf Dach-, Hof- oder Wegeflächen von Wohngrundstücken anfällt und auf dem Grundstück versickert werden soll; für die Einleitung des auf den Hofflächen anfallenden Niederschlagswassers gilt dies jedoch nur, soweit die Versickerung über die belebte Bodenzone erfolgt. Generell sollte das anfallende Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone verregnet werden. Für die Errichtung von Sickeranlagen zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung sowie für die Einleitung des Niederschlagswassers in eine Vorflut bedarf es nach §8 Abs.1 WHG der wasserrechtlichen Erlaubnis, da dieses eine Benutzung des Gewässers gemäß §9 (1) WHG darstellt. Die Einleitung in die Vorflut kann nur über eine entsprechende Rückhaltung gedrosselt erfolgen. Die maximal mögliche Einleitmenge wird im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens ermittelt Als Richtwert gilt eine Einleitmenge von 12 l/s*ha. Regenrückhaltebecken sind naturnah zu gestalten, sowie entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik (ATV- Arbeitsblatt 117) zu bemessen, zu errichten und zu betreiben. Wird das auf befestigten Flächen anfallende Regenwasser über Anlagen gesammelt und zur Versickerung gebracht sind im Antrag auf die wasserrechtliche Erlaubnis die Hinweise der ATV 138 zu berücksichtigen.</p> <p>- Naturschutz: Die allgemeinen Ziele der Satzung sind nachvollziehbar. Gegen die Aufstellung dieser Ergänzungsatzung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Die von der Satzung betroffenen Flächen liegen in keinem naturschutzrechtlich durch Verordnung oder Satzung geschützten Gebiet (§§23 bis 29 BNatSchG). Es ist kein gesetzlich geschütztes Biotop (§30 BNatSchG) betroffen. Es ist keine Betroffenheit des kohärenten europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 zu erkennen. Es liegen keine Daten über Beobachtungen von streng geschützten oder besonders geschützten Arten gemäß §44 BNatSchG vor; Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Arten sind derzeit nicht im Plangebiet bekannt. Der Änderungsbereich liegt nicht auf Flächen, die für den Aufbau eines ökologischen Verbundsystems vorgeschlagen wurden. Es ist im Plangebiet oder in unmittelbarer Nähe kein Biotopverbund-Element von regionaler oder überregionaler</p>	<p>- Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis.</p>	
--	--	--	---	--	--

			<p>Bedeutung vorhanden (Planung zum ökologischen Verbundsystem des Landes Sachsen-Anhalt). Die im landschaftspflegerischen Planungsbeitrag enthaltene vereinfachte Eingriffsbilanz ist nachvollziehbar und ausreichend. Die Ausgleichsmaßnahmen sind angemessen. Als Ausgleich ist die Herstellung einer Strauch- Baumhecke vorgesehen. Die Naturschutzbehörde erklärt das Einverständnis zur Herstellung einer Hecke in der angegebenen Lage und Größe als Ausgleich für die Einbeziehung der Flächen in den Innenbereich zum Zwecke der Bebauung. Die Hecke ist gleichzeitig mit der Bebauung der einbezogenen Fläche oder spätestens in der darauf folgenden Pflanzperiode zu pflanzen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Immissionsschutz: Es bestehen keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken. - Wasserwirtschaft: Auflage - Das Plangebiet ist aus dem öffentlichen Netz mit Trinkwasser zu versorgen. - Hinweise: Wenn auf im Plangebiet Erdwärme mittels Tiefensonden, horizontalen Kollektoren, Spiralkollektoren, o.ä. gewonnen werden soll, sind die notwendigen Bohrungen bzw. der Erdaufschluss unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß § 49 Wasser-haushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde anzuzeigen. Wenn auf im Plangebiet ein Brunnen (z.B. zur Gartenbewässerung) errichtet werden soll, ist die notwendige Bohrung unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß §49 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde anzuzeigen. Wenn im Rahmen von Baumaßnahmen eine bauzeitliche Grundwasserabsenkung notwendig wird (z.B. für Fundamentbau) ist diese unabhängig vom baurechtlichen Verfahren gemäß. §8-10 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Börde zu beantragen. Aus wasserbaulicher Sicht bestehen gegen das geplante Vorhaben keine Einwände. - Fachdienst Ordnung und Sicherheit - Kampfmittel: Auf der Grundlage der zu dieser Flur und diesem Flurstück vorliegenden Belastungskarten konnten keine Erkenntnisse über eine Belastung mit Kampfmitteln oder Resten davon gewonnen werden, so dass bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen mit dem Auffinden dieser nicht zu rechnen ist. Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie ganz auszuschließen ist, sind der Antragsteller sowie die mit der Durchführung der Maßnahme beauftragten Firmen auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM- 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Sachverhalt betrifft nicht den bauplanungsrechtlichen Regelungsinhalt der Ergänzungssatzung. Er kann daher nicht als Auflage formuliert werden. - Die Sachverhalte sind gesetzlich und verordnungsrechtlich geregelt. Sie betreffen Baumaßnahmen und nicht das Bauplanungsrecht. Sie bedürfen daher im vorliegenden Verfahren der Aufstellung einer Ergänzungssatzung keiner Behandlung. - Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen. 	
--	--	--	---	--	--

			<p>GAVO) vom 20.04.2015 (GVBl. LSA Nr.8/2015, S.167 ff.) hinzuweisen.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Werden bei der im Betreff genannten Baumaßnahme während der Bautätigkeiten sowie bei erdeingreifenden Maßnahmen Kampfmittel entdeckt, freigelegt oder vermutet, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und der Bereich ist weiträumig abzusperren. Gleichzeitig ist nach §2 KampfM-GAVO unverzüglich der Landkreis Börde, Fachdienst Ordnung und Sicherheit, als zuständige Sicherheitsbehörde, telefonisch davon in Kenntnis zu setzen. Gemäß §3 der KampfM-GAVO ist es verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren, ihre Lage zu verändern oder in Besitz zu nehmen. Ferner ist es verboten, Flächen mit Kampfmitteln zu betreten und/oder Anlagen bzw. Vorrichtungen zur Kennzeichnung des Gefahrenbereiches zu beschädigen, unwirksam zu machen oder zu beseitigen. Das Betretungsverbot gilt in dem Umkreis der Fund- oder Lagerstelle, in dem sich nach reeller Einschätzung die Gefahr des Kampfmittels verwirklichen kann. Ein Verantwortlicher der Baufirma hat sich zur Überwachung und Sicherung des Gefahrenbereiches in überschaubarer Nähe des Fundortes bis zum Eintreffen der Vollzugsbeamten des Landkreises und/oder des Kampfmittelbeseitigungsdienstes bzw. der Polizei aufzuhalten. Die erteilten Hinweise und Anordnungen durch die Vollzugsbeamten vor Ort sind zu befolgen. Vorbehaltlich und unter Beachtung der Ausführungen bestehen zur Ergänzungssatzung keine Bedenken. - Zum weiteren Verfahrensverlauf: Sollte der Planentwurf vor In-Kraft-Treten geändert oder ergänzt werden, wird gebeten, den Landkreis Börde gemäß §4a Abs.3 BauGB nochmals als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen. Nach Abwägung durch die Gemeinde gemäß §3 Abs.2 Satz 4 BauGB wird um Mitteilung des Ergebnisses gebeten. - Nach In-Kraft-Treten der Planung, ist dem SG Kreisplanung, als Grundlage für nachfolgende weitere Planungen oder Genehmigungsverfahren, ein ausgefertigtes und bekanntgemachtes Planexemplar zur Verfügung zu stellen. Das SG Kreisplanung ist über das durch Bekanntmachung nach §10 Abs.3 BauGB bewirktes In-Kraft-Treten des B-Planes zu informieren. Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften. 	<ul style="list-style-type: none"> - Die Sachverhalte sind gesetzlich und verordnungsrechtlich geregelt. Sie betreffen Baumaßnahmen und nicht das Bauplanungsrecht. Sie bedürfen daher im vorliegenden Verfahren der Aufstellung einer Ergänzungssatzung keiner Behandlung. - Die Sachverhalte sind gesetzlich und verordnungsrechtlich geregelt und somit zu beachten. Da keine abwägungsrelevanten Sachverhalte vorgetragen wurden, ist keine Abwägung und folglich keine Information über ein Abwägungsergebnis erforderlich. - Die Sachverhalte betreffen die Durchführung des Verfahrens und sind daher nicht abwägungsrelevant. 	
2.12.	Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg	02.07.2015	<ul style="list-style-type: none"> - Nach Rücksprache mit der obersten Landesentwicklungsbehörde, dem Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr, Ref. 44, wurde festgestellt, dass das Vorhaben nicht raumbedeutsam ist. Demnach ist die Abgabe einer Stellungnahme durch die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg nicht erforderlich. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich

2.13.	Unterhaltungsverband Untere Ohre	19.06.2015	<ul style="list-style-type: none"> - Im Plangebiet befinden sich keine Gewässer II.Ordnung, die gemäß §54 WG LSA vom Unterhaltungsverband zu unterhalten sind. Gegen das Vorhaben bestehen keine Einwände. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich
2.14.	Wolmirstedter Wasser- und Abwasserzweckverband	24.06.2015	<ul style="list-style-type: none"> - Trinkwasser: Den Ausführungen zur Trinkwasserversorgung stimmt der WWAZ zu. - Schmutzwasserbeseitigung: Das Plangebiet kann an die zentrale Schmutzwasserkanalisation angeschlossen werden. - Die Herstellung der Anschlüsse an die zentrale Trinkwasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung sind über das erforderliche Antragsverfahren beim WWAZ durch den Eigentümer auf der Grundlage der gültigen Satzung des WWAZ zu beantragen. Die Kosten der Herstellung trägt der Antragsteller. Eine darüber hinaus gehende vertragliche Vereinbarung über die Erschließung ist nicht erforderlich. 	<ul style="list-style-type: none"> - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. - Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis. 	kein Beschluss erforderlich